

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1954

Nummer 81

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 20. 7. 1954, Rechtsmittelbelehrung; hier: Belehrung über die Sechsmonatsfrist des § 48 Abs. 2 Satz 2 der MRVO Nr. 165, S. 1245. — RdErl. 22. 7. 1954, Paßwesen; hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Finnland. S. 1246. — RdErl. 21. 7. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Vertrieb des Ernst Reuter-Erinnerungsbuches. S. 1247.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 20. 7. 1954, Farbanstrich und Beschriftung für Fahrzeuge des Feuerschutz- und Krankentransportdienstes. S. 1248. — Bek. 23. 7. 1954, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 1249.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 24. 6. 1954, Amtsbezeichnungen für Polizeiverwaltungsbeamte. S. 1250.

D. Finanzminister.

RdErl. 13. 7. 1954, Nachbarorte nach dem Reisekostengesetz. S. 1251. — RdErl. 25. 5. 1954, Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener; hier: Antragsberechtigung Vertriebener für in den Vertreibungsgebieten zurückgehaltene Angehörige (§ 2 Abs. 2 WAG). S. 1251.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 10. 7. 1954, Verdienstausfall für Angestellte und Arbeiter, die als Schöffen oder Geschworene bestellt sind. S. 1252.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 13. 7. 1954, Zuschüsse an Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (private Ersatzschulen). S. 1252.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Rechtsmittelbelehrung; hier: Belehrung über die Sechsmonatsfrist des § 48 Abs. 2 Satz 2 der MRVO Nr. 165

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1954 — I — 17—50 Nr. 522/53

Die MRVO Nr. 165 geht davon aus, daß im Regelfalle die Entscheidung über einen als Voraussetzung der Klage eingelegten Einspruch (§ 44 Abs. 1 MRVO 165) innerhalb eines Monats oder nach Erteilung eines Zwischenbescheides innerhalb eines weiteren Monats getroffen wird. § 48 Abs. 2 MRVO 165 eröffnet ein Klagerecht, wenn diese Fristen nicht eingehalten werden. In diesem Falle ist die Klage nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung v. 9. März 1954 — BVerwG I C 43.53 — ausgesprochen, daß diese Sechsmonatsfrist, deren ungenutzter Ablauf zum Ausschluß des Klagerechts führt, nur dann in Lauf gesetzt wird, wenn auf sie in einer dem Betroffenen erteilten Rechtsmittelbelehrung hingewiesen ist.

Trotz dieses Grundsatzes bitte ich, von einem Hinweis auf diese Frist in der Rechtsmittelbelehrung abzusehen. Hierzu veranlassen mich folgende Erwägungen:

Die Verwaltungsbehörden werden die Fristen des § 48 Abs. 2 Satz 1 MRVO Nr. 165 zur Entscheidung über den Einspruch einhalten, wenn nicht noch besondere Ermittlungen oder größere Arbeitsrückstände die Entscheidung verzögern. In beiden Fällen bedeutet eine Erhebung von Klagen nach Ablauf der Zweimonatsfrist eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Behörden und Gerichte, ohne daß eine erhebliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten wäre.

Praktisch wäre eine Belehrung über die Fristen des § 48 Abs. 2 nur dann von Bedeutung, wenn nach Ablauf von zwei Monaten eine Einspruchentscheidung der Be-

hördern nicht mehr möglich wäre. Trotz der Fiktion in § 48 Abs. 2, daß der Verwaltungsakt nach Ablauf der dort genannten Fristen als abgelehnt gilt, ist aber jederzeit eine andere Entscheidung der Verwaltungsbehörde noch zulässig und gemäß § 46 MRVO 165 notwendig, wie das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil v. 18. 12. 1953 — BVerwG II C 105/53 — (DVBl. 1954 S. 226, NJW 1954 S. 445) ausgesprochen hat. Dies gilt sogar dann noch, wenn die in § 48 Abs. 2 genannte Sechsmonatsfrist verstrichen ist. Eine solche Entscheidung setzt, sofern eine Rechtsmittelbelehrung ihr angefügt ist, die Einmonatsfrist des § 48 Abs. 1 in Lauf.

Durch eine Belehrung über die Sechsmonatsfrist würde also die Arbeit der Behörde nur erschwert und verzögert, weil der Kläger durch diese Belehrung veranlaßt wird, Klage zu erheben, um seines Klagerechts nicht lustig zu gehen. Eine Belehrung über diese Frist setzte überdies voraus, daß die Behörde von vornherein nicht gewillt wäre, über den Einspruch bzw. die Beschwerde zu entscheiden. Wenn dies überhaupt einmal der Fall sein dürfte, so werden diese Fälle doch so selten sein, daß hierauf eine allgemeine Verwaltungspraxis nicht gestützt werden sollte.

An alle Behörden des Landes.

— MBl. NW. 1954 S. 1245.

1954 S. 1246 aufgeh.

1956 S. 2005

Paßwesen;

hier: Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Finnland

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1954 — I 13 — 38 — 24 Nr. 6768/54

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der finnischen Regierung ist durch Verbalnoten folgendes Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Finnland abgeschlossen worden, das am 1. Juli 1954 in Kraft getreten ist:

- Deutsche, die mit gültigen Heimattässen oder Kinderausweisen der Bundesrepublik Deutschland ausgestattet sind, und finnische Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Passes sind, können sich ohne Visum in das Staatsgebiet Finnland bzw. in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begeben, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziff. 2 gegeben sind.
- Deutsche und finnische Staatsangehörige, die sich in das Staatsgebiet Finlands bzw. in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begeben in der Absicht, sich dort länger als 3 Monate aufzuhalten oder einen Beruf oder eine sonstige, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, müssen sich vorher einen Einreise- sichtvermerk beschaffen. Der Sichtvermerk wird gebührenfrei erteilt.
- Deutsche und finnische Staatsangehörige unterliegen während ihres Aufenthaltes in dem Staatsgebiet Finlands bzw. in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den dort geltenden Vorschriften betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit der Ausländer. Jede der beiden Regierungen behält sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht betrachtet werden, den Eintritt bzw. den Aufenthalt in ihrem Gebiet zu verweigern.
- Deutsche und finnische Staatsangehörige, die im Besitz einer finnischen bzw. deutschen Aufenthalts- laubnis sind, können während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis sichtvermerkfrei in das Staatsgebiet Finlands bzw. in das Gebiet der Bundesrepublik wieder einreisen.
- Jede der beiden Regierungen kann mit sofortiger Wirkung dieses Abkommen aus schwerwiegenden Gründen außer Kraft setzen. Die Außerkraftsetzung muß der anderen Seite unverzüglich auf diplomatischem Wege bekanntgegeben werden.
- Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1954 in Kraft; jede der beiden Regierungen kann das Abkommen mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1246.

**Öffentliche Sammlung;
hier: Vertrieb des Ernst Reuter-Erinnerungsbuches**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1954 —
I 18 — 51 — 10 Nr. 2072/53 — 72125

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Der Bürgermeister Reuter-Stiftung, Berlin-Friedenau, Ringstraße 5, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBI. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 21. Juli 1954
bis 31. Dezember 1954

eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zu- lässig:

Vertrieb des Ernst Reuter-Erinnerungsbuches zum Preise von DM 2,— in Verbindung mit Werbeschreiben und gleichzeitiger Werbung durch Presse, Rundfunk und Plakate.

3. Sammlungskosten:

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag der Sammlung, der gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 a. a. O. nicht weniger als 25 v. H. der Bruttoeinnahmen betragen darf, ist ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Bürgermeister Reuter-Stiftung zu verwenden.

5. Abrechnung:

Über den Erlös der Sammlung ist bei dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin bis zum 31. Mai 1955 unter Angabe der

- Zahl der verkauften Ernst Reuter-Erinnerungsbücher,
- Bruttoeinnahme,
- Gesamtausgaben (spezifiziert),
- Höhe des Reinertrages unter Beifügung der Ausgabenbelege und

des Buchungsbeleges über den Ihrem Stiftungsvermögen zugeführten Reinertrag abzurechnen.

6. Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlungswesen des RdErl. vom 15. September 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).

7. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1247.

III. Kommunalaufsicht

Farbanstrich und Beschriftung für Fahrzeuge des Feuerschutz- und Krankentransportdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1954 —
III A 3/240 — 2468/54

Nach Abstimmung mit dem Feuerschutzbeirat werden ab 1. September 1954 nur noch für solche Fahrzeuge des Feuerschutz- und Krankentransportdienstes Beihilfen aus Landesmitteln gewährt, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

1. Farbanstrich

a) Feuerwehrfahrzeuge	rot glänzend
Aufbau, Motorhaube, Kühlerverkleidung, Trittbrettkästen	Farbton RAL 3000
Fahrgestell, Räder, Kotflügel und Pumpenschutzrahmen bei Vorbaupumpen	schwarz glänzend
auf Kotflügeln Angabe des Reifendruckes in at	Farbton RAL 9002
Dach einschließlich Galerie und aller auf dem Dach befindlichen Haltevorrichtungen	rot glänzend
Holzteile der Haltevorrichtungen und Lattenrost auf dem Dach	Farbton RAL 3000
Vorbaupumpe	natur lasiert
Mittel- und Heckpumpe	rot glänzend
Laderaum innen	Farbton RAL 3000
Wasserbehälter	grau
Raum für Rollschläuche und Fahrer- und Mannschaftsraum innen	Farbton RAL 7003
Leitersatz bei Drehleitern	natur lasiert
	oder grau
	Farbton RAL 7003
	grau
	Farbton RAL 7003
	natur lasiert
	oder grau
	Farbton RAL 7003
	aluminiumfarben
	Farbton RAL 9006

b) Tragkraftspritze	
Pumpe, Kraftstoffbehälter und Schutzhülle für Motor	rot glänzend Farbton RAL 3000
Traggestell und Schutzhüller für Auspuff	schwarz glänzend Farbton RAL 9005
c) Anhänger und Löschkarren	
Aufbau	rot glänzend Farbton RAL 3000
Kotflügel, Räder und Fahrgerüst	schwarz glänzend Farbton RAL 9005
d) Kleinlöschgeräte	rot glänzend Farbton RAL 3000
e) Krankenwagen	
Aufbau, Motorhaube, Kühlerverkleidung und Krankentransportraum innen	elfenbein
Fahrgestell, Räder und Kotflügel	schwarz glänzend Farbton RAL 9005

2. Beschriftung der Feuerwehrfahrzeuge

Beide Türen des Fahrerraumes müssen in der Mitte der Türbreite die Aufschrift „Berufsfeuerwehr“ oder „Freiwillige Feuerwehr“ und darunter den Namen der Gemeinde, des Amtes oder des Kreises tragen. Gegen die Anbringung des Gemeinde-, Amts- oder Kreiswappens bestehen keine Bedenken.

Schriftart: Fette Tannenberg

Schrifthöhe: 4,5 cm

Schriftabstand: 4,5 cm

Schriftfarbe: Aluminiumfarbe (RAL 9006) mit schwarzem rechtem Schattenrand.

An die Regierungspräsidenten, 1954 S. 1249 aufgeh.
Gemeinden, Ämter und Landkreise. 1956 S. 1187/88 Nr. 16
1956 S. 2637/38 Nr. 39 c

— MBl. NW. 1954 S. 1248.

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 23. 7. 1954 —
III A 3/245 — 2151/54

Feuerlöscharmaturen

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen und auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen und Ausrüstung in Stuttgart die nachstehend aufgeführten Feuerlöscharmaturen als normgerecht anerkannt und die Prüfungsbescheinigungen mit Gültigkeit in allen Ländern der deutschen Bundesrepublik erteilt.

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
1	Fa. Max Wiedenmann, Feuerlöscharmaturen, Giengen/Brenz	B/C Übergangsstück DIN 14322 Prüfnummer: 25 U — B/C — 3101/54	ZP 3101
2	Fa. Zulauf & Cie., Frankfurt/M., Borsigallee	B — Saugkupplung DIN 14322 Prüfnummer: 24 S — B — 3114/54 C — Saugkupplung DIN 14321 Prüfnummer: 24 S — C — 3113/54	ZP 3114 ZP 3113

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
3	Fa. Wilhelm Barth, Fellbach	D — Druckkupplung DIN 14301 Prüfnummer: 24 D — D — 3116/54	ZP 3116
		A — Saugkupplung DIN 14323 Prüfnummer: 24 S — A — 3117/54	ZP 3117
		A — Festkupplung DIN 14309 Prüfnummer: 24 Fg — A — 3118/54	ZP 3118
		A — B Übergangsstück DIN 14343 Prüfnummer: 25 U — A/B — 3119/54	ZP 3119
		B — C Übergangsstück DIN 14342 Prüfnummer: 25 U — B/C — 3120/54	ZP 3120
		C — D Übergangsstück DIN 14341 Prüfnummer: 25 U — C/D — 3121/54	ZP 3121
		D — Blindkupplung DIN 14310 Prüfnummer: 24 Bl — C — 3122/54	ZP 3122
		C — Blindkupplung DIN 14311 Prüfnummer: 24 Bl — C — 3123/54	ZP 3123
		B — Blindkupplung DIN 14312 Prüfnummer: 24 Bl — B — 3124/54	ZP 3124
		A — Blindkupplung DIN 14313 Prüfnummer: 24 Bl — A — 3125/54	ZP 3125

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. 5. 1952 — III C 203 (MBl. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten, Gewerbeaufsichtsämter, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen, Landesfeuerwehrschule in Warendorf/Westf.

— MBl. NW. 1954 S. 1249.

IV. Öffentliche Sicherheit

Amtsbezeichnungen für Polizeiverwaltungsbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1954 — IV B 1 — Tgb.Nr. 2588/54

Nachdem das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) am 1. Juni 1954 in Kraft getreten ist, haben die Polizeiverwaltungsbeamten des Landes ab sofort folgende Amtsbezeichnungen zu führen:

die Inhaber einer Planstelle der Bes. Gr.	die Amtsbezeichnung
A 3 (bisher A 8a)	Polizeiassistent
A 4 (bisher A 7a)	Polizeisekretär
A 5 (bisher A 5b)	Polizeiobersekretär
A 6 (bisher A 4c2 und A 4c1)	Polizeiinspektor
A 8 (bisher A 4b1)	Polizeioberinspektor
A 11 (bisher A 3b)	Polizeiamtmann.

Solange noch Verwaltungsbeamte der Bes.Gr. A 13 (bisher A 2d) vorhanden sind, tragen sie die Amtsbezeichnung „Oberamtmann“.

Die noch bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen befindlichen Beamten des einfachen Verwaltungsdienstes, wie Botenmeister, Amtsgehilfen, Kanzleiassistenten usw., führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter.

Die Behördenleiter werden gebeten, jedem Verwaltungsbeamten in einer besonderen Verfügung die Änderung seiner Amtsbezeichnung mitzuteilen; eine Ausfertigung dieser Mitteilung ist zu den Personalakten zu nehmen.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1954 S. 1250.

1954 S. 1251 o.
geänd.
1956 S. 1644

D. Finanzminister

1954 S. 1251
geänd. d.
1955 S. 322

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1954 —
B 2700 — 3927/IV/54

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBl. S. 1067) wird das Verzeichnis der Nachbarorte (MBl. NW. 1953 S. 272, S. 1016 und S. 1017) mit Wirkung v. 1. August 1954 wie folgt geändert.

Bei „VII. Land Nordrhein-Westfalen — Regierungsbezirk Arnsberg“ ist zu streichen:

„Stadt Kreis Iserlohn

Iserlohn, Stadt — Ortsteil Grüne der Gemeinde Untergrüne.“

Damit schließt sich das Land Nordrhein-Westfalen der Regelung des Bundesministers der Finanzen in seinem Erlaß v. 9. 4. 1954 (MinBlFin. S. 214) an.

— MBl. NW. 1954 S. 1251.

Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener; hier: Antragsberechtigung Vertriebener für in den Vertreibungsgebieten zurückgehaltene Angehörige (§ 2 Abs. 2 WAG)

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1954 —
I E 2 (Landesausgleichsamt) LA 80/3902 — Tgb.Nr. 1.6 —

In Ergänzung des von mir mit RdErl. v. 17. 3. 1954 — I E 1 (Landesausgleichsamt) LA 3907 Tgb.Nr. 1/6 — bekanntgegebenen RdErl. d. Bundesministers für Vertriebene v. 23. 1. 1954 ordne ich hiermit folgendes an:

a) Die im Abs. 1 dieses RdErl. erwähnte Bescheinigung der zuständigen Landesflüchtlingsverwaltung ist nicht durch die Geldinstitute, die Deutsche Bundespost oder Vertriebenenbehörden, sondern unmittelbar durch die Antragsteller beim Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen einzuholen. Die Beantragung einer solchen Bescheinigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Abt. V B 3 — wird diese Bescheinigung dem Antragsteller zwecks Vorlage beim Institut, der Deutschen Bundespost oder einer Ausgleichsbehörde in doppelter Ausfertigung zur Durchführung des Verfahrens nach dem Währungsausgleichsgesetz unmittelbar ausstellen.

Eine Ausfertigung behält der Antragsteller, eine weitere hat er zu den Schadensunterlagen einzureichen.

b) Von den in Abs. 2 unter Ziff. a) — d) aufgeführten Bescheinigungen können nur solche anerkannt werden, die bis zum 28. Februar 1954 ausgestellt worden sind.

c) Aus den im letzten Abs. zur Führung des Nachweises über eine nachträgliche Registrierung erwähnten Mitteilungen der in den Aussiedlungsgebieten Festgehaltenen muß der Ausreisewille in einer Form glaubhaft hervorgehen, daß hieraus auf den unternommenen Versuch der Ausreise oder der Erlangung

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

einer Ausreisegenehmigung aus den Vertreibungsgebieten geschlossen werden kann.

d) Die Prüfung der Frage, ob es sich bei dem Antragsteller um einen der nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1—3 WAG antragsberechtigten Angehörigen handelt, obliegt zunächst dem Geldinstitut bzw. der Deutschen Bundespost, wobei auch die richtige Reihenfolge des Berechtigten einer Prüfung zu unterziehen ist. Erst dann, wenn begründete Zweifel an der Antragsberechtigung des Antragstellers bestehen, ist der Antrag an das zuständige Ausgleichsamt zur Entscheidung abzugeben.

e) Hinsichtlich der Frist zur Einreichung des Antrages ist § 7 Ziff. 4 WAG anzuwenden, wobei die Verlängerung der Antragsfrist bis zum 28. Februar 1954 zu beachten ist.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Vertriebenenbehörden werden durch den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau unmittelbar verständigt.

An die Regierungspräsidenten
— Außenstellen des Landesausgleichsamtes —,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämter —.

1954 S. 1252 o.
erg.
1955 S. 1610 u.

— MBl. NW. 1954 S. 1251.

D. Finanzminister C. Innenminister

Verdienstausfall für Angestellte und Arbeiter, die als Schöffen oder Geschworene bestellt sind

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4000 — 5620/IV/54
u. d. Innenministers — II A 2/27.14/42 — 15349/54
v. 10. 7. 1954

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erklären wir uns auf Grund der Ermächtigung in Nr. 7 ADO zu § 9 ATO damit einverstanden, daß in Abweichung von § 9 Abs. 4 Buchst. k ATO Angestellten und Arbeitern, die als Schöffen oder Geschworene bestellt sind, die Bezüge für die Zeit des Arbeitsausfalls, der durch die Ausübung dieser Ehrenämter eintritt, fortgezahlt werden.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordnete Dienststellen.

— MBl. NW. 1954 S. 1252.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Zuschüsse an Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (private Ersatzschulen)

RdErl. d. Ministers f. Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 13. 7. 1954 — IV B'2 — IV 1

Gemäß § 16 in Verbindung mit § 2 Satz 3 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betr.: Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) bestimme ich im Nachgang zu meinem Erl. v. 12. 3. 1954 — IV B/2 — IV 1 — (MBl. NW. S. 604) im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes:

Der RdErl. des Kultusministers — II E gen 11.368.54 — v. 23. 6. 1954 (MBl. NW. S. 1060) betr.: Zuschüsse an (private) Ersatzschulen, Eigenleistung des Schulträgers, gilt entsprechend auch für die Wohlfahrtsschulen mit privatem Träger (private Ersatzschulen).

Ich bitte, diesen RdErl. den in Betracht kommenden Schulträgern noch gesondert bekanntzugeben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1252.